

## **Verhaltenskodex DIRV**

### **§ 1 Zweck des Vereins und Anwendungsbereich dieses Kodex**

#### **Allgemeine Verhaltensregeln**

(1) Ziel des Deutschen Industrie-Reinigungs Verbandes e.V. (DIRV e.V.) ist die Förderung der Entwicklung und der Verbreitung moderner industrieller Reinigungssysteme, der Aufbau von Weiterbildungsmaßnahmen und der Austausch von Erfahrungen und Ereignissen, die im Zusammenhang mit industriellen Reinigungsarbeiten auftreten. Ziel der Verbandstätigkeit ist es dabei, durch die Möglichkeit eines Informationsaustausches Effizienzgewinne, Effektivität und Erfahrungen mit modernen Reinigungssystemen zu realisieren. Es ist ausschließliches Ziel des DIRV e.V., diese Möglichkeiten zu entwickeln, mit einem weiten Kreis potentieller Anwender hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften zu diskutieren, sie frei, nicht diskriminierend und (soweit zulässig) kostenlos für jeden Interessenten zugänglich zu machen, und ihre Anwendung mit Mitteln des Wissenstransfers und des Marketings zu unterstützen. Hierbei beachtet der DIRV e.V. die kartellrechtlichen Rahmenbedingungen.

(2) Der DIRV e.V. basiert auf der Mitarbeit seiner Mitglieder. Diese entsenden zu Zwecken der Vereinsarbeit Spezialisten, die an der Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele mitarbeiten. Zudem sind von den Mitgliedern entsandte Personen in den Organen des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand, Arbeitsgruppen) tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeiten sind alle natürlichen Personen verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten.

(3) Dieser Kodex wurde am 13.okt.2020 vom Vorstand des DIRV verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 03.nov.2020 veröffentlicht. Er gilt für die Arbeit in den Organen des Verbands. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand, Arbeitsgruppen) sowie die Mitglieder des Vereins mit diesem Kodex vertraut gemacht werden.

### **§ 2 Verhalten bei Sitzungen**

(1) Sitzungen erfordern eine rechtzeitige Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss so aussagekräftig sein, dass das einzelne Mitglied bzw. dessen Abgesandte genau einschätzen können, was Gegenstand des Treffens sein wird. Die Tagesordnung muss insbesondere so abgefasst sein, dass sie eine Beurteilung etwaiger kartellrechtlicher Problembereiche ermöglicht.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung – gleichgültig ob Mitgliederversammlung, Vorstandstreffen, Arbeitsgruppentreffen oder sonstige Sitzung – werden die Teilnehmer durch den Sitzungsleiter auf die Erfordernisse der Einhaltung des Kartellrechts (insbesondere dieses Verhaltenskodex) hingewiesen. Dem Sitzungsleiter obliegt es in besonderem Maße, durch die Leitung der Sitzung sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Kodex und des Kartellrechts eingehalten werden. Davon bleibt die Verantwortung der einzelnen Sitzungsteilnehmer unberührt.

(3) Bei Sitzungen des Vorstandes des Vereins soll ein Mitglied der Geschäftsstelle, der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein, um die Sitzung zu leiten. Bei Sitzungen von Arbeitsgruppen des Vereins soll ein Mitglied der Geschäftsstelle, der Leiter der Arbeitsgruppe oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein, um die Sitzung zu leiten.

(4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu führen. Der jeweilige Sitzungsleiter hat dies sicherzustellen. Das Protokoll ist zeitnah nach der Sitzung allen Abgesandten und, wenn es sich nicht nur um ein Unterarbeitsgruppe handelt, sämtlichen Mitgliedern zuzusenden.

### **§ 3 Verhaltensregeln in Hinblick auf kartellrechtliche Vorgaben**

(1) Mitglieder des Vereins können in verschiedenen Bereichen Wettbewerber sein oder auch verbundenen Märkten (z. B. als Abnehmer oder Zulieferer) tätig werden. Den Mitgliedern ist bewusst, dass auch im Rahmen der Vereinsarbeit die kartellrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind. Verstöße gegen das Kartellrecht können schwerwiegende Konsequenzen für alle Beteiligten und deren Unternehmen oder Organisationen nach sich ziehen. Daher sind von den Mitgliedern und deren Abgesandten bei der Arbeit im Verein, in der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, den Arbeitsgruppen und sonstigen Sitzungen, aber auch bei der Vertretung des Vereins nach außen, folgende Regeln zu beachten.

(2) Die Mitglieder und deren Abgesandte werden anderen Mitgliedern und deren Abgesandten keine wettbewerbsrelevanten Informationen in irgendeiner Weise zugänglich machen, sich hierüber austauschen und sie weder für diese Zwecke sammeln noch erfassen, es sei denn, die Angaben sind aus öffentlich zugänglichen Quellen abrufbar. Hierzu zählen insbesondere Informationen über Preise/Preisbestandteile, Margen, beabsichtigte Preiserhöhungen, Kunden, Absatzgebiete, Vertriebswege und -strategien, Marktanteile, Umsätze, Umsatzerwartungen; Entwicklungsvorhaben und neue Produkte.

(3) Unabhängig davon, ob solche Informationen öffentlich bekannt sind oder nicht, werden die Mitglieder oder deren Abgesandte auch keine Vereinbarungen, in welcher Form auch immer, über die in § 3 Abs. 2 genannten Themen treffen.

(4) Der DIRV e.V. und dessen Organe werden keine Beschlüsse treffen oder sonstige Maßnahmen (z. B. Erklärungen, Empfehlungen, Aufrufe) ergreifen, die eine kartellrechtswidrige Vereinbarung oder Verhaltensabstimmung der Mitglieder oder Dritter im Hinblick auf die in § 3 Abs. 2 genannten Themen ersetzt oder bewirkt. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse und Maßnahmen, die eine Koordinierung des wettbewerblichen Verhaltens der Mitglieder oder Dritter bezwecken oder bewirken.

(5) Sollte ein Mitglied oder dessen Abgesandte einen Informationsaustausch oder eine Vereinbarung zu einem der in § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Themen im Rahmen der Zusammenarbeit im Verein ausnahmsweise für erforderlich halten, wird er zuvor die kartellrechtliche Zulässigkeit mit seiner eigenen Rechtsabteilung klären und nur bei deren schriftlicher Bestätigung, dass das beabsichtigte Verhalten kartellrechtlich unbedenklich ist, sein Anliegen unter Hinweis auf die kartellrechtliche Prüfung gegenüber dem Vorstand des Vereins darlegen.

(6) In Konkretisierung der in § 3 Abs. 2 genannten Verpflichtungen werden Mitarbeiter der Geschäftsstelle und – soweit vorhanden – der Geschäftsführer oder Mitglieder von Organen des Vereins Mitgliedern keine Informationen über andere Mitglieder bzw. deren Abgesandte zugänglich machen oder solche Informationen sammeln, es sei denn, die Angaben sind aus öffentlich zugänglichen Quellen abrufbar. Auch in letzterem Fall ist stets vorab die kartellrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Dies gilt insbesondere auch für die Einführung und Bereitstellung von Marktinformationssystemen.

(7) Gemäß § 1 Abs. 1 strebt der Verein die Entwicklung von Standards an. Dabei soll der Entwicklungs- und Standardisierungsprozess gemäß den Regeln der VCI, VDI und weiterer gewerkerrelevanter Verbände erfolgen und damit ein offenes, transparentes und nicht-diskriminierendes Verfahren umsetzen. Vor der geplanten Einführung/Entwicklung eines Standards ist das Vorgehen auf seine kartellrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse der Arbeiten müssen zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen für alle Interessenten zugänglich sein.

#### **§ 4 Verstöße gegen den Verhaltenskodex**

(1) Verstößt ein Mitglied oder dessen Abgesandte gegen den Verhaltenskodex, ist der Vorstand des DIRV e.V. berechtigt, gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund in der Mitgliederversammlung zu beantragen und darüber hinaus Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen.

(2) Für den Fall, dass ein Mitglied eigene Verstöße oder Verstöße eines anderen Mitglieds gegen den Verhaltenskodex bemerkt, ist der Vorstand des DIRV e.V. unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Für den Fall, dass eines oder mehrere Mitglieder unter Verstoß gegen den Verhaltenskodex wettbewerbsrelevante Informationen austauschen oder zugänglich machen, werden die anderen Mitglieder diese nicht für ihre eigenen Zwecke nutzen, sofern sie diesen nicht bereits anderweitig bekannt waren.